

betrag vorliegen, der ein Mehrfaches des in Abs. 1 genannten erheblichen Schadens beträgt (vgl. OG-Inf. 1983/3, S. 6, Abschn. II./2.).

7. Versuch (Abs. 3) ist dann gegeben, wenn der Täter gegenüber den Finanzorganen zum Zwecke der Verkürzung unrichtige Erklärungen oder Anmeldungen abgibt, z. B. Belege, Nachweise oder unrichtige Auskünfte erteilt. Hat ein Abführungsverpflichteter z. B. die gemäß § 165 d, § 191 Abgabenordnung (AO) i. d. F. vom 18. 9. 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 681) erforderliche steuerrechtliche Anmeldung einer Tätigkeit vorsätzlich unterlassen, um keine Steuern entrichten zu müssen, und bestanden für ihn im Tatzeitraum noch keine Rechtspflichten zur Zahlung oder Berechnung von Abführungen, so stellt dieses Verhalten (Unterlassen) den Versuch einer Verkürzung dar (OG-Urteil vom 15.7.) 1969/3 Ust 13/69, vgl. OG-Inf. 1980/3, S. 13).

Das manipulatorische Vor- und Auf bereiten des für den Ausweis des Geschäftsablaufs und des Betriebsergebnisses maßgeblichen Buch- und Belegwesens, wie das Fingieren von Rechnungen und Belegen, Falsch- oder Nichtbuchungen zum Zwecke der Erarbeitung und Abgabe falscher Erklärungen, Anmeldungen oder Nachweisen gegenüber dem Finanzorgan, \* sind nicht strafbare Vorbereitungshandlungen zur Verkürzung.

Wird eine so vorbereitete Verkürzungshandlung ausgeführt, begründet die dem Täter bei derartigen Vorbereitungshandlungen vorsätzlich geleistete Unterstützung, z. B. durch Mitarbeiter der Buchhaltung, des Rechnungs- oder Belegwesens, Teilnehmerschaft in Form der Beihilfe gemäß § 22 Abs. 2 Ziff.3 (OG-Urteil vom 4.7.1969/2 Ust 8/69).

8. § 176 ist zu § 159 Spezialbestimmung (vgl. OGNJ 1968/22, S. 700).

9. Einmalige, vorsätzliche, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§§ 21, 22 OWVO).

10. Zur Beendigung der Straftat und zur Verjährung vgl. Ziffern 1 und 2 des Standpunkts des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts zu Problemen der rechtlichen Beurteilung von Straftaten nach § 176, OG-Inf. 1980/3, S. 10.

### Literatur

E. Buchholz/D. Seidel, Wirtschaftliche Fehlentscheidung oder Straftat? Die vorbeugende Bekämpfung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Berlin 1971.

H. Conrad/H. Pompoes, „Mehrfache Gesetzesverletzung bei Falschmeldung und Vorteilserschleichung“, JSfJ 1973/1, S. 13 ff.

H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1975/11, S. 323 ff.

H. Oertel/D. Seidel, „Wirtschaftliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei wirtschaftlichem Fehlverhalten“, NJ 1975/8, S. 229 ff.

J. Pasler, „Effektiver Schutz der Volkswirtschaft durch richtige Anwendung des Tatbestands des Vertrauensmißbrauchs“, NJ 1971/13, S. 383 ff.

J. Pasler, „Sind unrichtige Meldungen des Leiters eines Kombinatbetriebs an den Direktor des Kombinats Falschmeldungen i.S. des §171 StGB?“, NJ 1975/23, S.690f.

D. Seidel/G. Tenner, „Zur Abgrenzung der Wirtschafts- von den Eigentumsstraftaten“, NJ 1971/4, S. 94 ff.

D. Seidel, „Der soziale Inhalt strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Verursachung von Schäden in der Volkswirtschaft“, NJ 1974/9, S. 257 ff.